

I. Fall:

Die Anwälte A, B und C haben mit Gesellschaftsvertrag v. 01.02.2001 eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet. Im Geschäftsverkehr tritt die Gesellschaft unter der Firmierung „A, B und C - Rechtsanwälte Gbr m.b.H.“ auf. Im Gesellschaftsvertrag ist vereinbart, dass die Gesellschafter Einzelvertretungsmacht haben sollen. Im August 2001 hat der „Computerfreak“ V, der in seiner Freizeit gelegentlich Computer zusammenbaut, an die „A, B und C - Rechtsanwälte Gbr m.b.H.“ zwei PC zum Gesamtkaufpreis von 2.100 Euro verkauft. V hat im Rahmen der Vertragsunterzeichnung mit A folgende formularmäßig verwendete Erklärung der Gesellschaft unterzeichnet, die auf der Rückseite des Vertrages abgedruckt ist und auf die A hingewiesen hat:

„Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die Gesellschafter nicht befugt.

Die Haftung der „A, B und C - Rechtsanwälte Gbr m.b.H.“ für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft.“

Im September 2001 verlangt V von der „A, B und C – Rechtsanwälte Gbr m.b.H.“ Zahlung des Kaufpreises. Die Gesellschaft ist jedoch in Zahlungsschwierigkeiten geraten und ist nicht in der Lage, den Kaufpreis zu bezahlen.

Kann V von A, B oder C Zahlung des Kaufpreises verlangen?

80 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, A hat die 2.100 Euro an V bezahlt. Kann er diesen Betrag von B oder C ersetzt verlangen?

20 Punkte

II. Fall:

A ist Mieter in einem Mehrfamilienhaus. Mit seinem Nachbarn B ist er schon lange zerstritten, weil er seiner Meinung nach „zu laute Musik hört“ und zudem „die Treppe nicht putzt“.

Eines Abends kommt A von der Arbeit und sieht das Auto des B vor dem Haus stehen. Da er sich am Tag zuvor wiederum über B geärgert hatte, lässt er kurzentschlossen die Luft aus dem Vorderreifen der Fahrerseite des Autos. Hierbei geht A davon aus, B werde dies rechtzeitig vor seiner nächsten Fahrt bemerken.

Als B - ohne die fehlende Luft aus dem Reifen zu bemerken - am nächsten Tag mit seinem Wagen zur Arbeit fahren will, gerät er ins Schleudern und streift eine Hauswand. Am Fahrzeug des B entstehen Lackschäden. Die Reparaturkosten betragen Euro 300.

Kann B von A Ersatz der Euro 300 verlangen?

65 Punkte

III. Zusatzfrage

Definieren Sie die Begriffe „Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe und erläutern Sie bitte den Unterschied zwischen diesen Begriffen.

15 Punkte

Lösungshinweise:

Fall I:

I. Anspruch des V gegen die Gesellschafter (A, B und C) aus § 433 II BGB, § 128 HGB analog¹

V könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 2.100 Euro gegen die Gesellschafter (A, B und C) aus den §§ 433 II BGB, 128 HGB analog haben.

1. Vorliegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit

Dies setzt zunächst voraus, dass eine Gesellschaftsverbindlichkeit vorliegt. Als Gesellschaftsverbindlichkeit kommt ein Kaufvertrag in Betracht. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande (Angebot und Annahme).

Laut Sachverhalt hat V mit A einen Vertrag unterzeichnet. Die Gesellschaft wäre nur dann Vertragspartner, wenn sie wirksam durch A vertreten wurde. Dies setzt nach § 164 I BGB voraus, dass A im Namen der Gesellschaft gehandelt hat und mit Vertretungsmacht. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist unter den Gesellschaftern Einzelvertretungsmacht vereinbart worden. Folglich war A zur Stellvertretung der Gesellschaft befugt (§ 714 BGB). Berücksichtigt man die Vertragsklausel mit der Haftungsbeschränkung ist von den Umständen her davon auszugehen, dass die Erklärung nicht im eigenen Namen, sondern für die Gesellschaft erfolgt ist. Von daher ist von einem Kaufvertragsabschluß mit der Gesellschaft auszugehen. Eine Gesellschaftsverbindlichkeit liegt somit vor.

2. Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter einer-Gesellschaft bürgerlichen Rechts haften an sich als Gesamtschuldner persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

a) Haftungsbeschränkung aufgrund der Firmierung

Aufgrund der Andeutung der Haftungsbeschränkung in der Firmierung (m.b.H.) könnte jedoch fraglich sein, ob durch diesen Zusatz eine Haftungsbeschränkung eingetreten ist. Durch die Verwendung des Zusatzes „m.b.H.“ könnte nämlich eine Beschränkung der Haftung auf das *Gesellschaftsvermögen* eingetreten sein, d.h. die persönliche Haftung der Gesellschafter könnte ausgeschlossen sein.

¹ Die Haftung aus § 128 HGB analog entspricht der neueren h.M., die auf die Akzessoritätstheorie abstellt: vertretbar ist es aber auch auf § 427 BGB abzustellen.

Zu fragen ist jedoch, ob diese Haftungsbeschränkung wirksam ist. Der BGH hat insoweit jedoch klargestellt, dass durch das bloße Auftreten als „Gbr m.b.H.“ im Geschäftsleben keine Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen eintritt. Insoweit ist vielmehr eine individualvertragliche Einigung erforderlich.²

b) Haftungsbeschränkung aufgrund der Klausel

Eine Haftungsbeschränkung könnte sich jedoch aufgrund der folgenden Klausel ergeben:

„Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bezieht sich nur auf das Gesellschaftsvermögen. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die Gesellschafter nicht befugt.

Die Haftung der „A, B und C - Rechtsanwälte Gbr m.b.H.“ für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag wird mit ausdrücklicher Zustimmung des Vertragspartners beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft.“

Dies setzt jedoch zunächst voraus, dass diese Klausel Vertragsbestandteil geworden ist. Die Einbeziehung der Klausel richtet sich nach dem AGBG.

aa) Vorliegen einer Allgemeinen Geschäftsbeziehung

Dazu müsste es sich bei der Klausel um eine Allgemeine Geschäftsbedingung i.S.d. § 1 I AGBG gehandelt haben. Danach liegt eine Allgemeine Geschäftsbedingung vor, wenn der Verwender einen fertigen Vertragsentwurf bereithält, der für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt ist und der Verwender diese vorformulierten Vertragsbedingungen dem Vertragspartner *einseitig* auferlegt.

Die Gesellschaft hat laut Sachverhalt eine *formularmäßige* Erklärung verwendet, so dass diese für eine Vielzahl von Verträgen bestimmt ist. Fraglich könnte insoweit allenfalls wegen des Wortlauts der Klausel sein (die Haftung ...wird mit *ausdrücklicher Zustimmung* des Vertragspartners beschränkt auf das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft), ob die Klausel zwischen den Parteien erörtert bzw. ausgehandelt wurde und somit eine Individualabrede nach § 1 II AGBG vorliegt. Dies würde jedoch voraussetzen, dass sich der Verwender ernsthaft und deutlich zu einer Änderung der Klausel bereit erklärt, sie also zur Disposition stellt.

Die Gesellschaft hat hier die Klausel jedoch einseitig gestellt, da von einem „Aushandeln“ hier nicht die Rede sein kann. V hat vielmehr die von der Gesellschaft verwendete Erklärung schlicht unterzeichnet. Eine Allgemeine Geschäftsbedingung liegt somit vor.

bb) Einbeziehung der Klausel

Ferner müsste die Klausel wirksam in den Vertrag miteinbezogen worden sein. Dies ist nach § 2 AGBG der Fall, wenn auf die Allgemeinen Ge-

² Vgl. BGHZ 142, S. 315 f.

schäftsbedingungen hingewiesen worden ist und der Vertragspartner in zumutbarer Weise vom Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis nehmen konnte. Schließlich muß der Vertragspartner noch bezüglich der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingung sein Einverständnis erklären.

A hat V auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen. Diese sind auf der Rückseite des Vertragsformulars abgedruckt gewesen, so dass V in zumutbarer Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Durch die Unterzeichnung des Vertrages hat V auch sein Einverständnis hinsichtlich der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt. Somit ist die Haftungsbeschränkungsklausel wirksam in den Vertrag miteinbezogen worden.

cc) Inhaltskontrolle

Fraglich ist jedoch, ob die Stellvertretungs- und Haftungsbeschränkungsklausel wirksam ist.³ Die Wirksamkeit richtet sich nach den §§ 9 ff. AGBG. Eine Inhaltskontrolle ist jedoch nach § 8 AGBG nur dann möglich, wenn die zu prüfende Klausel von den Rechtsvorschriften abweicht.

Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nach dem Gesetz so ausgestaltet, dass die Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften sollen. Hiervon soll durch die Klausel abgewichen werden. Eine Inhaltskontrolle ist von daher möglich.

Als Prüfungsmaßstab kommt hier nur die Generalklausel des § 9 II Nr. 1 AGBG in Frage. Von daher ist zu prüfen, ob die verwendete Klausel gegen wesentliche Grundgedanken der geltenden Rechtsordnung verstößt. Insoweit hat der BGH ausgeführt, dass die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts für deren Verbindlichkeiten kraft Gesetzes persönlich haften. Von diesem Grundsatz kann nicht durch einen Namenszusatz oder einen anderen, den Willen, nur beschränkt für die Verbindlichkeiten einzustehen, verdeutlichenden Hinweis beschränkt werden. Dazu bedarf es vielmehr einer *individualvertraglichen* Vereinbarung. Die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter gehört somit zum Wesen der Personengesellschaft. Dieses elementare Wesensmerkmal kann nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ins Gegenteil verkehrt werden. Demzufolge liegt hier ein Verstoß gegen § 9 II Nr. 1 AGBG vor.

3. Ergebnis

Nach § 6 I AGBG bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Der Vertrag ist also ohne die Haftungsbeschränkung zustande gekommen. Folglich haften die Gesellschafter A, B und C persönlich jeweils i.H.v. 2.100 Euro aus §§ 433 II BGB, 128 HGB analog.

³ Eine Differenzierung zwischen den beiden Klauseln wurde nicht erwartet. Die Beschränkung der Vertretungsmacht ist noch unter dem Hintergrund der früher vom BGH vertretenen Doppelverpflichtungstheorie zu sehen. Letztlich zielt die Beschränkung der Vertretungsmacht im Ergebnis ebenso auf eine Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ab, die ebenfalls in der Form von AGB unwirksam ist. Weiterführend OLG Stuttgart WM 2002, S. 667 f.

Abwandlung:

I. Anspruch des A gegen B oder C auf Erstattung von 2.100 Euro aus § 426 I S. 1 BGB⁴

A könnte gegen B oder C einen Erstattungsanspruch i.H.v. 2.100 Euro aus § 426 I S. 1 BGB haben.

1. Gesamtschuldnerausgleich

Nach § 426 I S. 1 BGB erwirbt der leistende Gesamtschuldner einen Ausgleichsanspruch gegen die anderen Gesamtschuldner. Dadurch soll verhindert werden, dass der in Anspruch genommene Gesamtschuldner letztlich allein die Schuld zu tragen hat. Allerdings entsteht die Ausgleichspflicht nur in der Höhe der *Beteiligungsquote*, d.h. die gesamte gezahlte Summe kann von den anderen Gesellschaftern nicht gefordert werden. Aufgrund der Beteiligungsquote von 1/3 kann A also von B und C jeweils 700 Euro verlangen.

2. Ergebnis

A kann Erstattung von je 700 Euro aus § 426 I S. 1 BGB von B und C verlangen.

Fall II:

I. Anspruch des B gegen A auf Ersatz der Euro 300 aus § 823 I BGB

B könnte gegen A einen Anspruch auf Ersatz der Euro 300 aus § 823 I BGB haben.

1. Handlung

Zunächst muss eine Handlung (Tun oder Unterlassung) desjenigen vorliegen, gegen den sich der Anspruch richtet. Handlung ist jedes menschliche Verhalten, das der Bewußtseinskontrolle und Willenslenkung unterliegt und somit beherrschbar ist.

A hat Luft aus einem Reifen herausgelassen. Damit liegt eine Handlung (Tun) vor.

2. Rechtsgutsverletzung

Ferner müsste ein Rechtsgut des § 823 I BGB verletzt worden sein. Ein Rechtsgut i.S.d. § 823 I BGB ist unter anderem das Eigentumsrecht.

Bist Eigentümer des Pkw. Der Wagen ist beschädigt worden. Somit liegt ei-

⁴ Der Ausgleichsanspruch gegen die Mitgesellschafter kann auch aus §§ 426 II, 433 II BGB begründet werden, da die Forderung aus § 433 II BGB durch die Zahlung des A nach § 426 II BGB auf den A übergegangen ist.

ne Eigentumsverletzung vor.⁵

3. Haftungs begründende Kausalität

Die Handlung des A muß in adäquat kausaler Weise die Rechtsgutsverletzung herbeigeführt haben. Kausal ist jedes Verhalten für ein Ereignis, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiel.

Hätte A nicht die Luft aus dem Reifen herausgelassen, wäre B mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gegen die Hauswand gefahren. Somit kann das Herauslassen der Luft nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Eigentumsverletzung entfiel. Die Handlung des A war also kausal für die Rechtsgutsverletzung.

4. Haftungsausfüllende Kausalität

Weiterhin muss die Rechtsgutsverletzung für das Entstehen des *Schadens* kausal sein (sog. haftungsausfüllende Kausalität).

Die von A begangene Rechtsgutsverletzung war auch kausal für die Entstehung des Schadens, denn die Rechtsgutsverletzung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Lackschaden an dem PKW entfiel.

5. Rechtswidrigkeit

Die Tatbestandsverwirklichung indiziert die Rechtswidrigkeit. Da keine Rechtfertigungsgründe vorliegen, handelte A rechtswidrig.

6. Verschulden

Weiterhin muss A schuldhaft gehandelt haben. Verschulden ist nach § 276 I BGB bei Vorsatz und Fahrlässigkeit gegeben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

Ein Wollen hinsichtlich der Tatbestandsverwirklichung kann A nicht vorgeworfen werden. Insoweit ging er ja davon aus, dass B vor dem Losfahren den platten Reifen bemerken würde. Vorsätzliches Handeln des A scheidet daher aus.

A könnte aber fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässigkeit ist das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 I S. 2 BGB). Hätte A die erforderliche Sorgfalt beachtet, hätte er erkennen können, dass man die Kontrolle über einen Pkw wegen eines platten Reifens verlieren kann und deswegen ein Unfall herbeigeführt wird. Von daher handelte A fahrlässig.

7. Schaden

Schließlich muss ein Schaden entstanden sein. Schaden ist jede Einbuße, die

⁵ Vertretbar ist es auch bzgl. der Eigentumsverletzung auf die Nichtgebrauchsfähigkeit des Pkws wegen des „platten Reifens“ abzustellen. Konsequenterweise musste jedoch dann bei der Frage des Verschuldens auf *Vorsatz* abgestellt werden.

jemand unfreiwillig infolge eines bestimmten Ereignisses an seinen Lebensgütern erleidet. Ermittelt wird der Schaden durch einen Vergleich zwischen der Güterlage vor und nach dem schädigenden Ereignis (sog. Differenztheorie).

Aufgrund der Kollision mit der Wand ist ein Schaden von 300 Euro entstanden. Somit hat sich die Güterlage des B um 300 Euro verschlechtert. Ein Schaden liegt somit vor. Der Schaden selbst in Form von Reparaturkosten ist nach § 249 S. 2 BGB zu ersetzen.

Fraglich könnte jedoch sein, ob B sich ein Mitverschulden nach § 254 BGB zurechnen lassen muss. Hierbei ist fragen, ob der Geschädigte selbst die Sorgfalt außer acht gelassen hat, die nach der Lage der Sache erforderlich erscheint, um sich selbst vor einem Schaden zu bewahren. Insoweit könnte man in Erwägung ziehen, ob sich B vor dem Beginn der Fahrt nicht über den Zustand der Reifen hätte vergewissern müssen. Ferner ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass an dem *Vorderreifen* der *Fahrerseite* die Luft herausgelassen wurde. Ein Reifenschaden ist an dieser Stelle eher erkennbar als etwa an der Hinterradachse eines Wagens. Andererseits muss man wohl sagen, dass es die Anforderungen an einen Kfz-Fahrer überspannt, sich vor jeder Fahrt über den Zustand seiner Reifen zu vergewissern, insbesondere unter dem Hintergrund, dass ein Reifenschaden eher eine Ausnahmesituation darstellt. Von daher scheint es unter Berücksichtigung des Verhaltens des A, ein Mitverschulden des B abzulehnen.⁶

8. Ergebnis

B hat gegen A einen Anspruch auf Ersatz von 300 Euro aus § 823 I BGB.

II. Anspruch des B gegen A auf Ersatz der Euro 300 aus §§ 823 II BGB, 303 StGB

B könnte auch einen Schadensersatzanspruch gegen A i.H.v. 300 Euro aus §§ 823 II BGB, 303 StGB haben.

1. Verletzung eines Schutzgesetzes

Dies setzt voraus, dass A gegen ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB verstoßen hat. Schutzgesetze i.S.d. § 823 II BGB sind nur solche Rechtsnormen, die dazu dienen sollen, den einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines Rechtsguts zu schützen.

Hier könnte ein Verstoß gegen § 303 StGB vorliegen, der die Interessen des Eigentümers einer fremden Sache schützt. Nach § 303 StGB ist aber nur die *vorsätzliche* Sachbeschädigung strafbar.⁷ A hier nur fahrlässig gehandelt (s.o.). Von daher ist der Tatbestand des § 303 StGB nicht verwirklicht. Ein

⁶ Eine andere Ansicht ist mit entsprechender Begründung vertretbar.

⁷ Dies ergibt sich nicht unmittelbar aus § 303 StGB. Dies folgt letztlich aus § 15 StGB, wonach grundsätzlich nur vorsätzliches Verhalten strafbar ist, außer die fahrlässige Verwirklichung ist in einer Norm explizit unter Strafe gestellt. Letzteres fehlt aber bei § 303 StGB. Ausführungen zu dieser speziellen Problematik wurden nicht erwartet. Erwartet wurde lediglich, dass § 823 II BGB als weitere Anspruchsgrundlage in Betracht kommt.

Verstoß gegen ein Schutzgesetz liegt somit nicht vor.

2. Ergebnis

B hat keinen Schadensersatzanspruch gegen A i.H.v. 300 Euro aus §§ 823 II BGB, 303 StGB.

III. Zusatzfrage

Erfüllungsgehilfe ist derjenige, der mit Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis tätig ist. Geregelt ist der Erfüllungsgehilfe in § 278 BGB. Nach § 278 BGB muss sich der Schuldner das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wie sein eigenes Verschulden zurechnen lassen. Demgegenüber ist der Verrichtungsgehilfe in § 831 BGB geregelt. Im Gegensatz zu § 278 BGB handelt es sich bei § 831 BGB nicht um eine *Verschuldenszurechnungsnorm*, sondern um eine *eigene Anspruchsgrundlage*. Während bei der Haftung aus § 831 BGB eine Exkulpation durch den Geschäftsherrn möglich ist, kann sich der Schuldner im Rahmen des § 278 BGB nicht für ein Verschulden seines Erfüllungsgehilfen exkulpieren. Verrichtungsgehilfe ist derjenige, der sozial abhängig und weisungsgebunden ist. Während § 278 BGB nur im Bereich der (vor)vertraglichen Haftung Anwendung findet, kommt § 831 BGB nur im Deliktsrecht zur Anwendung. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich die beiden Begriffe nicht ausschließen, d.h. ein und dieselbe Person kann sowohl Erfüllungs- als auch Verrichtungsgehilfe sein.